BVGer E-3102/2021 vom 28. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3102_2021_d20210528

FR: TAF E-3102/2021 du 28 mai 2021

IT: TAF E-3102/2021 del 28 maggio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 28. Mai 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwer- den gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsad- ressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zu- ständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Mit Zwischenverfügung vom 9. Juli 2021 wurde dem Beschwerdeführer die Zusammensetzung des Spruchkörpers bekannt gegeben. Im Übrigen ist zu bestätigen, dass der Spruchkörper im Auftrag des Abteilungspräsidi- ums durch eine Kanzleiperson gemäss Art. 31 Abs. 3 sowie Art. 32 Abs. 1 des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2008 (VGR, SR 173.320.1) unter Berücksichtigung objektiver Kriterien ge- neriert wurde. Manuelle Anpassungen wurden nicht vorgenommen.

E-3102/2021 Seite 8

E. 4.2

Der Antrag auf Einsicht in die Software oder in entsprechende Auszüge betreffend die Spruchkörperbildung ist abzuweisen, da es sich bei den ent- sprechenden Dokumenten nicht um Akten handelt, welche dem Aktenein- sichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 in Verbindung mit Art. 27 f. VwVG unterstehen (vgl. Koordinationsurteil des BVGer

D-3946/ 2020 vom 21. April 2022 [BVGE 2022 I/2] E. 4.5 m.w.H.).

E. 5

In der Eingabe vom 5. Juli 2021 informierte der Rechtsvertreter das Bundesverwaltungsgericht darüber, dass er heute eine Beschwerde gegen das vorinstanzliche Nichteintreten bezüglich des Ausstandsbegehrens gegen den zuständigen Sektionschef beim EJPD eigereicht habe. Insofern sei, bis das EJPD über diese Beschwerde entschieden habe, vorliegendes Be- schwerdeverfahren zu sistieren, da, falls das EJPD die Beschwerde gutheisse, der vorliegend angefochtene Entscheid aufzuheben sei. Im Weite- ren hat der Rechtsvertreter weder über die tatsächliche Eingabe der Be- schwerde beim EJPD noch über ihren möglichen Verfahrensstand infor- miert. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsvertreter des Be- schwerdeführers – soweit bekannt – in weiteren Verfahren mit Rechtsmit- teln gegen das vorinstanzliche Nichteintreten bezüglich des Ausstandsbegehrens gegen denselben Sektionschef ans EJPD gelangt ist, auf welche das EJPD am 8. Juli 2021 mangels Zuständigkeit nicht eintrat und eine da- gegen erhobene Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E- 3613/2021 vom 23. Mai 2023 rechtskräftig abgewiesen wurde. Vor diesem Hintergrund sind keine Gründe für eine Sistierung ersichtlich, weshalb das Sistierungsgesuch abzuweisen ist.

E. 6.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive der Begründungspflicht so- wie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts) erhoben. Sie sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 6.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der

E-3102/2021 Seite 9 Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich dagegen ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten ein- lässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich wi- derlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und ak- tenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsma- xime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundes- gesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 N 16).

E. 6.3

Die Rechtsvertretung begründete das Vorliegen von Kassationsgrün- den damit, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung mit der «Problematik der Erweiterung der willkürlichen PTA-Gesetzgebung im vorliegenden Fall» nicht auseinandergesetzt, die aktuelle Lage in Sri Lanka nicht beachtet, und sich über die im ärztlichen Bericht der H._____ vom (…) getroffene Diagnose hinweggesetzt habe.

E. 6.4

Hierzu ist festzuhalten, dass sich das SEM entgegen der Auffassung in der Beschwerde vorliegend sehr wohl mit den aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka in Bezug auf die Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat. In der angefochtenen Verfügung wies es zutreffend darauf hin, dass im Mehr- fachgesuch ein persönlicher Bezug der Beschwerdeführerin zu den aktu- ellen Ereignissen in Sri Lanka nicht substantiiert dargelegt worden sei. Die Rechtsvertretung verwies denn auch lediglich darauf, dass die Beschwer- deführerin als «Trägerin der tamilisch separatistischen Ideologie» von den Verschärfungen betroffen sei, ohne darzulegen, weshalb entgegen der in Rechtskraft erwachsenen Einschätzung, dass die Beschwerdeführerin nicht über ein entsprechendes Verfolgungsprofil verfüge, sie begründete Furcht vor künftiger Verfolgung haben sollte. Ferner hat sie sich angemes- sen mit der einschlägigen Rechtslage auseinandergesetzt.

E. 6.5

Im Weiteren hat sich das SEM entgegen der Behauptung in der Be- schwerde hinreichend mit dem Inhalt des ärztlichen Berichts der H._____ vom (…) auseinandergesetzt, indem es auf die

E-3102/2021 Seite 10 Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinwies, wonach eine Di- agnose und Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Ereignissen, die als Ursache für eine diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, lediglich ein Indiz bilden, nicht aber einen Beweis (vgl. recte BVGE 2015/11 E. 7.2.1). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im betreffenden ärztlichen Bericht diesbezüglich lediglich festgehalten wird, dass die Beschwerdeführerin immer wieder Stimmen höre, welche mit dem nächtlichen Klopfen des CID in Verbindung gebracht würden. Auch hat sich das SEM mit der Behandelbarkeit der im ärztlichen Bericht diag- nostizierten PTBS in Sri Lanka hinreichend auseinandergesetzt. Die Rüge, das SEM habe den Sachverhalt nicht korrekt beziehungsweise unvollstän- dig festgestellt, indem es nicht ausdrücklich auf das Erfordernis eines ver- trauten Umfelds im Heimatstaat eingegangen sei, geht fehl, beschlägt diese Frage doch die materielle Beurteilung des rechtserheblichen Sach- verhalts und nicht dessen Feststellung.

E. 6.6

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung ihrer Beschwerde folgende Beweisanträge: Das SEM sei anzuweisen, eine tatsächliche, konkrete und umfassende Auseinandersetzung mit den ein- gereichten Beweismitteln vorzunehmen. Sodann sei sie erneut anzuhören und es sei ein Beweisverfahren (Zeugenbefragung mittels Botschaftsab- klärung) durchzuführen.

E. 7.2
Aufgrund des vollständig festgestellten Sachverhalts und der bereits hinreichend erfolgten Würdigung der eingereichten Beweismittel durch das SEM ist der entsprechende Antrag mangels Notwendigkeit abzuweisen. Dasselbe hat für die Anträge auf eine erneute Anhörung des Beschwerde- führers und Durchführung eines Beweisverfahrens zu gelten.

E. 8.1
Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3

E-3102/2021 Seite 11 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 8.2
Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Gericht hat die Krite- rien des Glaubhaftmachens wiederholt in publizierten Entscheiden um- schrieben (vgl. beispielsweise BVGE 2013/11 E. 5.1, 2015/3 E. 6.5.1); hie- rauf kann verwiesen werden.

E. 8.3
Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung vorab darauf hin, dass im ersten Asylverfahren die geltend gemachte Verfolgung der Be- schwerdeführerin aufgrund der getätigten Helferdienste für die LTTE sowie des Umstands, dass ihr Sohn und ihr Schwiegersohn Mitglieder der LTTE seien, als unglaubhaft erachtet worden sei. Im nun eingereichten Mehr- fachgesuch bringe die Rechtsvertreterin keine neuen Tatsachen oder Be- weismittel vor, die geeignet wären, die rechtskräftige Einschätzung zum (fehlenden) Risikoprofil in Wiedererwägung zu ziehen. Vielmehr verlange die Beschwerdeführerin eine Neubeurteilung ihrer individuellen Gefähr- dungslage vor dem Hintergrund der neuesten innenpolitischen Entwicklun- gen in Sri Lanka.

E. 8.3.1
Die eingereichten Beweismittel würden an der genannten Einschät- zung nichts ändern. Die Fotografien der Gedenktafel des gefallenen Sohnes als Märtyrer und eine Kopie der Rehabilitationsurkunde des Schwiegersohnes in Belgien seien bereits im Rahmen des ersten Asylverfahrens eingereicht und ge- würdigt worden. Das Foto des Ehemannes ihrer Tochter in LTTE-Uniform neben dem LTTE-Führer I._____ zeige allenfalls eine mögliche (und im Übrigen weder vom SEM noch vom BVGer bislang ausgeschlossene) LTTE-Zugehörigkeit ihrer Familienmitglieder auf, vermöge aber nach wie vor nicht die von der Beschwerdeführerin davon abgeleitete Verfolgung sei- tens der sri-lankischen Sicherheitskräfte respektive eine begründete Furcht davor zu belegen. Ähnliches sei sodann

für den eingereichten Arztbericht mit Verweis auf die geltend gemachten Schwierigkeiten mit dem CID

E-3102/2021 Seite 12 festzuhalten. Das BVGer halte in seiner Rechtsprechung fest, dass eine Diagnose und Einschätzung eines Facharztes oder einer Fachärztin in Be- zug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ur- sache für eine diagnostizierte PTBS in Betracht fallen würden, lediglich ein Indiz bilden könnten, nicht aber einen Beweis. Damit stellten auch die Äusserungen im Arztbericht keinen Beleg für Schwierigkeiten mit dem CID dar.

E. 8.3.2

Die eingereichten Berichte zur Situation in Sri Lanka wiesen keinen individuellen Bezug zur Beschwerdeführerin auf. Mit der Wahl am 16. No- vember 2019 von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten und der Einset- zung sogenannter Presidential Task Forces, die zu guten Teilen mit Perso- nen militärischen Hintergrunds besetzt worden seien, seien Befürchtungen von mehr Einschüchterungen von Minderheiten einerseits und Menschen- rechtsaktivisten, Journalisten, Oppositionellen und weiteren regierungskri- tischen Personen andererseits verbunden gewesen. Tatsächlich habe die Überwachung der Zivilbevölkerung seit den Terroranschlägen an Ostern 2019 und nochmals nach der Präsidentschaftswahl zugenommen. Den- noch gebe es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volks- oder Berufsgruppen unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien. Wie immer prüfe das SEM das Verfolgungsrisiko im Einzelfall. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahl vom 16. No- vember 2019 sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu eben diesem Ereignis respektive dessen Folgen. Es reiche jedenfalls nicht aus, pauschal auf politische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien zu verweisen. Stattdessen wäre eine hin- reichende Subsumption im Einzelfall notwendig. Genau dies sei vorliegend allerdings nicht überzeugend dargetan worden. Die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht seien damit nicht gegeben.

E. 8.3.3

Im Hinblick auf den im Mehrfachgesuch erwähnten UNO-Bericht vom

E. 8.4

In der Beschwerde wurde in materieller Hinsicht geltend gemacht, im Mehrfachgesuch vom 7. Mai 2021 habe durch die Einreichung des ärztli- chen Zeugnisses der H._____ vom (...) die Vorfluchtgeschichte (Re- flexverfolgung durch die CID) glaubhaft gemacht werden können, womit feststehe, dass die Beschwerdeführerin bei den Behörden bereits vor ihrer Ausreise bekannt gewesen sei. Es habe auch ein Konnex zwischen ihrer Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung und der bewiesenermassen veränderten Situation in Sri Lanka für Personen mit ihrem Profil hergestellt werden können. Aufgrund ihrer LTTE-Vergangenheit und ihrer Stellung als Mutter einer LTTE-Familie und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Trägerinnen des tamilisch separatistischen Gedankenguts und der Rück- kehrerinnen müsse sie nämlich infolge des erweiterten PTA bei einer Rück- kehr nach Sri Lanka befürchten, verfolgt zu werden.

E. 9

Den Rügen der Beschwerdeführerin kann nicht beigepflichtet werden. Zu- nächst ist hinsichtlich des mit dem Mehrfachgesuch eingereichten ärztli- chen Berichts der H._____ vom (...) mit dem SEM auf die Rechtspre- chung des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen, wonach eine Diag- nose und Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Ereignissen, die als Ursache für eine diagnostizierte PTBS in Betracht fal- len, lediglich ein Indiz bilden, nicht aber einen Beweis (vgl. recte BVGE 2015/11 E. 7.2.1). Aufgrund des Vorbringens, wonach «die Beschwerde- führerin Stimmen höre, welche mit dem nächtlichen Klopfen des CID in Verbindung gebracht würden», stellt das ärztliche Zeugnis vom (...) keines- wegs einen Grund dar, die Einschätzung der Unglaubhaftigkeit in Frage zu stellen. Die diesbezüglichen Asylvorbringen wurden bereits im Rahmen des Urteils E-895/2020 vom 15. April 2020 vertieft behandelt. Das nun vor- gelegte ärztliche Zeugnis vermag daran nichts zu ändern. Dies auch zumal die entsprechenden Vorbringen ihrerseits nun auf den Eigenangaben der Beschwerdeführerin selber fussen. Gleiches gilt für die weiteren Beweis- mittel (Fotografien der Gedenktafel des gefallenen Sohnes als Märtyrer und eine Kopie der Rehabilitationsurkunde des Schwiegersohnes in Bel- gien, Foto des Ehemannes ihrer Tochter in LTTE-Uniform neben dem LTTE-Führer I._____), deren Erheblichkeit vom SEM in der angefochte- nen Verfügung zutreffend verneint wurde. Hinsichtlich der Behauptung, wo- nach die Beschwerdeführerin aufgrund der neuesten innenpolitischen Ent- wicklungen in Sri Lanka bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten hätte, ergibt sich solches aufgrund der Akten nicht. Vielmehr wird nur in wieder- holter Weise auf die angebliche LTTE-Vergangenheit der Beschwerdefüh- rerin und auf ihre Stellung als Mutter einer LTTE-Familie hingewiesen,

E-3102/2021 Seite 14 obwohl im erstinstanzlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt worden war, dass sich aus der geltend gemachten Tätigkeit für die LTTE sowie der LTTE-Zugehörigkeit ihres Schwiegersohnes und ihres ältesten Sohnes für sie keine Verfolgungsfurcht ergebe. Entsprechendes ergibt sich letztlich auch nicht aus den beschwerdeweise einreichten Unterlagen hinsichtlich des Schwiegersohns. Im Weiteren ist auch nicht erkennbar, dass die Be- schwerdeführerin aufgrund ihrer angeblichen Zugehörigkeit zur «Gruppe der Trägerinnen des tamilisch separatistischen Gedankenguts und der Rückkehrerinnen» künftiger Verfolgung ausgesetzt sein sollte. Entgegen den Beschwerdevorbringen sind den Akten somit keine Hinweise auf eine Verschärfung der persönlichen Situation zu entnehmen. Die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuer Staatspräsident ändert nichts an der bishe- rigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-1739/2018 vom 14. August 2023 E. 10.3). Die Anforderungen an die Annahme einer objektiv begründeten Verfol- gungsfurcht sind somit nicht erfüllt.

E. 10

Das SEM hat somit zu Recht das Vorliegen einer asylrelevanten Verfol- gungsgefahr verneint, der Beschwerdeführerin folgerichtig die Flüchtlings- eigenschaft nicht zuerkannt und das Mehrfachgesuch abgewiesen.

E. 11

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt

weder über eine ausländerrechtliche Aufent- haltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 12.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 12.2

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann zunächst auf die Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsge- richts vom E-895/2021 vom 15. April 2020 verwiesen werden. Darin wurde einlässlich dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf

E-3102/2021 Seite 15 die Beschwerdeführerin nach Sri Lanka zulässig, zumutbar und möglich ist. An dieser Einschätzung vermögen weder die politischen Entwicklungen in Sri Lanka seit dem obgenannten Urteil respektive die diesbezüglichen Ausführungen im Mehrfachgesuch vom 7. Mai 2021 und auf Beschwerde- ebene (vgl. zur aktuellen Lage statt vieler Urteil des BVGer E-4340/2020 vom 22. September 2023 E. 9.3.2) noch das mit dem Mehrfachgesuch vom 7. Mai 2020 eingereichte ärztliche Zeugnis der H._____ vom (...) etwas zu ändern. In diesem Zusammenhang ist auf die Behandelbarkeit der im genannten ärztlichen Bericht diagnostizierten PTBS im Heimatstaat der Beschwerdeführerin hinzuweisen.

E. 12.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig erweist und die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kos- ten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr 1'500.– festzulegen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

E-3102/2021 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.